

Vertragsbedingungen, Nebenpflichten und Hinweise

1. Einsatz als externe Lehrkraft

Der Einsatz der externen Lehrkräfte erfolgt im Rahmen der Aus- und Fortbildung.

Die Einsätze werden nach Maßgabe des Veranstaltungsplanes einvernehmlich mit den externen Lehrkräften festgelegt und grundsätzlich im Aus- und Fortbildungsmanagement des IBK Heyrothsberge in einem Benutzerkonto bereitgestellt.

2. Vergütung

Der Anspruch auf Vergütung entsteht mit tatsächlicher Ausübung der Lehrtätigkeit.

Die externen Lehrkräfte verpflichten sich, anfallende gesetzlich vorgesehene Steuern oder sonstige Abgaben, Abzüge oder Beiträge den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entrichten.

3. Wegstreckenentschädigung

Gemäß §5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird für die An- und Abreise eine Wegstreckenentschädigung von 0,20 € je Kilometer, höchstens jedoch 130,00 € gewährt.

Eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je Kilometer kann gewährt werden, wenn ein erhebliches dienstliches Interesse seitens des IBK besteht. Dies ist dann begründet, wenn umfangreiche Akten und andere Ausrüstungen zur Durchführung der Lehrveranstaltung mitgeführt werden müssen. Die Gewährung der höheren Wegstreckenentschädigung ist zu begründen (Zusätzliche Vereinbarungen).

Bei zusammenhängenden Einsätzen wird eine An- und Abreise gewährt. Die Inanspruchnahme einer kostenfreien Unterkunft wird gewährt.

Bei unterbrochenen Einsätzen wird für jeden Einsatz eine An- und Abreise gewährt. Ein Anspruch auf kostenfreie Unterkunft besteht nicht.

4. Nebenpflichten / Hinweise

Es handelt sich beim Einsatz der externen Lehrkräfte um eine selbstständige Honorartätigkeit.

Für eventuell notwendige Nebentätigkeitsgenehmigungen sind die externen Lehrkräfte eigenverantwortlich.

Die externen Lehrkräfte sind während ihres Einsatzes durch das IBK Heyrothsberge nicht unfallversichert. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass sich die externen Lehrkräfte auf eigene Kosten ausreichend selbst versichern.

Änderungen der Vereinbarung können nur schriftlich erfolgen. Änderungen personenbezogener und kostenrelevanter Daten sind dem Auftraggeber umgehend schriftlich mitzuteilen.

Erklärtes Ziel beider Vertragsparteien ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ggf. bestehende Unstimmigkeiten sollen daher möglichst einvernehmlich gelöst werden. Aus diesem Grund beschränken sich die Festlegungen dieser Vereinbarung auf ein Mindestmaß.

IBK Heyrothsberge

5. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartales gekündigt werden.